

Hinweise zur Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Region Prignitz-Oberhavel

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat den Regionalplan "Windenergienutzung" aus dem Jahr 2003 in mehreren Urteilen inzident als unwirksam erachtet (VG 5 K 3574/13, VG 5 K 3575/13, VG 5 K 2378/13, VG 5 K 4080/13). Nachdem das OVG Berlin-Brandenburg die Urteile bestätigt hat, sind diese rechtskräftig (OVG 2 N 51.16, OVG 11 N 27.15, OVG 11 N 28.15). Zwar ist dadurch der Regionalplan "Windenergienutzung" aus dem Jahr 2003 nicht in Gänze unwirksam, jedoch haben die Urteile Präzedenzwirkung. Vor diesem Hintergrund hat der Regionalvorstand entschieden, den Regionalplan für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht mehr heranzuziehen.

Im April 2019 ist mit der Änderung des Regionalplanungsgesetzes das Instrument der Planungssicherung eingeführt worden. Dieses ermöglicht die allgemeine Untersagung der Planung und Genehmigung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Landesplanungsbehörde für einen Zeitraum von zwei Jahren (vgl. § 2c Absatz 3 RegBkPIG). Bisher konnten Untersagungen nur im Einzelfall ausgesprochen werden (vgl. Artikel 14 Landesplanungsvertrag). Darüber hinaus ist die Genehmigung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen für einen Zeitraum von zwei Jahren von Gesetzes wegen vorläufig unzulässig, wenn sich ein Regionalplan mit Festlegungen von WEG durch rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als unwirksam erwiesen hat, ein Verfahren zur Neuaufstellung von WEG eingeleitet wurde und das Planungskonzept bekanntgemacht wurde (vgl. § 2c Absatz 1 RegBkPIG).

Hiervon hat die Regionale Planungsgemeinschaft Gebrauch gemacht. Bereits im April 2019 wurden die Neuaufstellung eines Regionalplanes und ein gesamtträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen. Am 7. August 2019 wurden der entsprechende Beschluss und das Planungskonzept bekanntgemacht (ABl. 2019, S. 784).

Ab dem 7. August 2019 ist zum Schutz der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion, bestehend aus den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz, für zwei Jahre vorläufig unzulässig. Das heißt jedoch nicht, dass keine Windenergieanlagen mehr errichtet oder genehmigt werden können.

Bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sind nicht von der Unzulässigkeit umfasst. Sie genießen Bestandsschutz. Gleiches gilt für Genehmigungen, welche in anhängigen gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Genehmigt werden können auch raumbedeutsame Windenergieanlagen, für die bereits ein positiver planungsrechtlicher Vorbescheid erteilt wurde oder die sich im Geltungsbereich von wirksamen Bebauungsplänen befinden.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Ausnahmen von der Unzulässigkeit zuzulassen (§ 2c Absatz 2 RegBkPIG). Über Ausnahmen entscheidet die GL. Die Regionale Planungsgemeinschaft wird dabei beteiligt. Die Grundlage für die Entscheidung über die Ausnahmen bildet das bekanntgemachte Planungskonzept einschließlich der Kriterien. Ausnahmen sind möglich, wenn nicht zu befürchten ist, dass dadurch die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Weitergehende Informationen zum Verfahren enthält das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 1. August 2019 zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 2c Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (ABl. 2019, S. 818, ABl. 2019, S. 908).